## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. 1833-1869 1848

18 (8.8.1848) Annexe (Deutsch)

## Annexe Nr. IV. au Protocole Nr. XVIII. de 1848.

- Nassau erklärt zu dem Conclusum am Schlusse des vorjährigen XX. Protocolls:
  - Ad I. wiederholt Nassau die schon vielfach ausgesprochene Erklärung seiner Bereitwilligkeit zu ausgedehnter Gestattung des wechselseitigen Hin- und Zurücksteuerns zwischen Bingen und Caub.
  - Ad II. wird sich auf die schon längst eingetretene bedeutende Herabsetzung der Cauber Steuermannslöhne unter dem lebhaften Bedauern bezogen, dass von Seiten der andern Rheinuferstaaten, bei denen der Steuermannszwang noch besteht, diesem Beispiel noch zur Zeit nicht nachgefolgt worden ist.
  - Ad III. wird dem Antrag, Fahrzeuge bis zu 600 Centner Ladung vom Lootsenzwang zu befreien, für den Fall allgemeinen Einverständnisses, und zwar ohne Beschränkung auf Schiffe neuer Bauart beigestimmt.
  - Ad IV. kann der Ansicht der Majorität wegen Verpflichtung der Schleppdampfboote zur Annahme von besondern Steuerleuten für ihre Anhänge nur fortwährend zugestimmt werden.
  - Ad V. ist man fortwährend der Ansicht, dass die Aufhebung des Steuermannszwangs auf der Strecke zwischen Rüdesheim resp. Bingen und St. Goar unzulässig sei.
  - Ad VI. wird der von Niederland zu machenden Mittheilung entgegengesehen.
  - Ad VII. wird nachgegeben, dass ein Schleppboot, welches auf der Strecke von St. Goar bis Bingen gewöhnlich nur den halben Zug schleppt und folglich den Weg mehrmals zurücklegt, wenn es bei seiner Ankunft in Caub oder Bingen umwendet, um den Rest seines Zuges abzuholen, keinen besondern Steuermann zu dieser blos provisorischen Fahrt anzunehmen braucht.